

Stand 30.01.2020

Brexit – Was ändert sich zum 31. Januar 2020

Das Europaparlament hat am Abend des 29. Januars 2020 das formale Austrittsabkommen verabschiedet. Am 1. Februar 2020 beginnt eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2020. Bis dahin ändert sich erst einmal nichts, da weiterhin die bestehenden Regelungen gelten. Eine Verlängerung der Übergangsfrist um maximal zwei weitere Jahre ist zwar möglich, wird aber von britischer Seite bisher ausgeschlossen.

Dienstliche Aufenthalte / A1 Bescheinigungen

A1-Bescheinigungen für Tätigkeiten im Vereinigten Königreich werden von der Audi BKK im Rahmen der Übergangsfrist für Aufenthalte bis zum 31.12.2020 ausgestellt.

Bitte beachten Sie weiterhin:

Seit Anfang 2019 ist verbindlich vorgeschrieben, dass Arbeitgeber die A1-Bescheinigungen für ihre Mitarbeiter*innen auf elektronischem Wege über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungssystem zu beantragen haben. Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungssystem einsetzen, können alternativ diese Anträge über SV-Net über folgenden Link <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/> melden.

Private Reisen

Grundsätzlich sind weiterhin Behandlungen über Europäische Krankenversicherungskarte (Rückseite Ihrer Audi BKK – Versichertenkarte) bis zum Ende der Übergangsfrist möglich. Die Behandlungskosten werden dann über Ihre Versicherungskarte abgerechnet. Allerdings sind von Ihnen die im Aufenthaltsstaat vorgesehenen Eigenanteile zu zahlen. Eine Rückerstattung dieser Eigenanteile durch die Audi BKK ist leider nicht möglich. Auch können durch die Audi BKK keine Kosten für einen medizinisch notwendigen Rücktransport übernommen werden. Daher empfehlen wir Ihnen grundsätzlich den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Zusatzversicherung.

Müssen Sie einen Privatarzt aufsuchen, oder nehmen Sie eine Leistung in Anspruch, die der Arzt nicht über die Versicherungskarte abrechnen kann, sind die Kosten von Ihnen selbst direkt vor Ort zu zahlen. Dies ist der Fall, wenn Ihre Europäische Krankenversicherungskarte nicht anerkannt wird. Die Originalrechnungen können Sie zur Kostenerstattung bei uns einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Audi BKK Kosten ausschließlich anteilig in Höhe der deutschen Kassensätze erstatten darf. Die anteilige Kostenerstattung resultiert daraus, dass Sie im Ausland als Privatpatient behandelt wurden und die ausländischen privaten Gebührensätze deutlich über den inländischen Kassensätzen liegen.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

<https://www.audibkk.de/leistungen/auslandsreise/urlaub-im-ausland/>

Ihre Audi BKK